

An das  
Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung

Per E-Mail: [verfd.post@ooe.gv.at](mailto:verfd.post@ooe.gv.at)

Geschäftszahl: 2021-0.157.264

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Mag. Sophia RANSMAYR**  
Sachbearbeiterin  
[sophia.ransmayr@bka.gv.at](mailto:sophia.ransmayr@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-203942  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: Verf-2012-117894/116-Gra

**Entwurf eines Oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz geändert werden und das Oö. Campingplatzgesetz aufgehoben wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**Zu Art. I (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018)**

Zu Z 8 (4. Teil):

§ 70 Abs. 2 Z 1 und 3:

Den Erläuterungen zufolge wird Campingzubehör (wie Stühle und Tische) typischerweise auch außerhalb des Fahrzeuges verwendet. Es wäre zu prüfen, ob Campingzubehör nicht typischerweise auch außerhalb eines Zeltes (§ 70 Abs. 2 Z 1) und außerhalb eines Bauwerks im Sinn des § 70 Abs. 2 Z 3 verwendet wird. Bejahendenfalls erscheint es inkonsequent – und wirft letztlich Sachlichkeitsfragen auf –, wenn der Aufenthalt *neben* einer mobilen Unterkunft nur in einem dieser Fälle von der Legaldefinition des Campierens umfasst ist.

#### § 71 Abs. 2:

Dieser Bestimmung zufolge hat ein Campingplatz unter anderem eine *ausreichende* Anzahl an Kraftfahrzeug-Abstellplätzen aufzuweisen. Gemäß § 72 Abs. 3 handelt es sich dabei um eine Bewilligungsvoraussetzung. Welchen Erfordernissen hier entsprochen werden soll (Parkplatzbedarf nur für Gäste oder auch zB für Personal und Besucher), geht jedoch weder aus der Bestimmung selbst noch aus den Erläuterungen hervor.

#### § 72 Abs. 4:

Der Gesetzesentwurf und die Erläuterungen bieten keinerlei Anhaltspunkte dafür, nach Maßgabe welcher Kriterien die Behörde die Festlegung der Anzahl der Standplätze vorzunehmen hat. Da die Wirtschaftlichkeit des Campingplatzbetriebs wohl wesentlich von der Zahl der Standplätze abhängt, ist eine Determinierung der Eigenschaften (insbesondere der erforderlichen Größe) eines Standplatzes geboten.

#### § 76 Abs. 2:

Fraglich ist, ob es sich bei der Kennzeichnung jener Orte oder Gebiete, für die eine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht, um die Kundmachungsform der Verordnung oder um eine zur Kundmachung hinzutretende Maßnahme lediglich deklaratorischen Charakters (allenfalls um eine Vorbeugungsmaßnahme im Sinn des § 79 Z 1) handelt. Zumal der Bestand einer Verordnung bereits ein Mindestmaß an Publizität, also eine Kundmachung voraussetzt (vgl. dazu etwa VfSlg. 16.875/2003), ist wohl von Zweiterem auszugehen.

Unter dieser Annahme bleibt jedoch unklar, welche rechtlichen Folgen an eine unterbliebene Kennzeichnung geknüpft sind, insbesondere inwiefern sie sich auf die Beurteilung eines Verstoßes gegen eine Verordnung gemäß § 76 Abs. 1 auswirkt.

#### § 76 Abs. 4:

Das Campieren außerhalb von Campingplätzen soll unbeschadet einer Verordnung, die ebendieses auf dem Gemeindegebiet ganz oder teilweise untersagt, dem über die betreffende Grundfläche Verfügungsberechtigten, seinen Angehörigen und sonstigen dem genannten Personenkreis nahestehenden Bezugspersonen dennoch gestattet sein. Zu dieser Anordnung wird Folgendes bemerkt:

- Wer genau zu dem mit dem Begriff „nahestehende Bezugspersonen“ umschriebenen Personenkreises gehört, ist weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen zu entnehmen. Eine Klärung dieser Frage dürfte für den Vollzug dieser Bestimmung jedoch unerlässlich sein.
- Der Begriff „unbeschadet“ dürfte hier als Synonym für „ungeachtet“ verwendet werden. In der Rechtsordnung (und zwar auch in der oberösterreichischen Landesrechtsordnung,

vgl. zB § 28 Abs. 5 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1973) wird das Wort „unbeschadet“ aber auch verwendet, um zum Ausdruck zu bringen, dass etwas unberührt bleibt. Für den Fall, dass „unbeschadet“ hier die Bedeutung von „ungeachtet“ hat, wird daher zur Erwägung gestellt, das Gemeinte in unzweifelhafter Weise – also mit dem Wort „ungeachtet“ – zum Ausdruck zu bringen.

- Weiters wäre es vor dem Hintergrund der sehr weit gefassten Definition des Campierens in § 70 Abs. 2 prüfenswert, ob nicht auch das Campieren auf im Zusammenhang mit Wohngebäuden stehenden Flächen, insbesondere Gärten (vgl. dazu etwa § 15 Abs. 1 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl Nr. 79/2002, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 104/2019) vom Campierverbot ausgenommen werden sollte.

#### *§ 77 Abs. 2:*

Die Formulierung „die [...] zum Campieren [...] angeboten werden“ korrespondiert mit der Definition von Campingplatz im Sinn des § 70 Abs. 1 Z 1 (in dem auf das öffentliche Anbieten für Zwecke des Campierens abgestellt wird). Dies wirft die Frage auf, ob Campingplätze im Sinn des § 70 Abs. 1 Z 2 (in dem auf die Duldung des Campierens in Vorteilserzielungsabsicht abgestellt wird) von der vorliegenden Regelung nicht erfasst sein sollen.

#### *§ 77 Abs. 6 Z 1:*

Dieser Bestimmung zufolge, hat die Behörde den Betrieb eines Campingplatzes gemäß § 77 Abs. 1 (bewilligungsfreie Campingplätze) zu untersagen, wenn die betroffene Grundfläche für das Campieren nicht geeignet ist. Falls hier auf die in § 70 Abs. 4 angeführten Vorgaben abgestellt werden soll, sollte diese Bestimmung ausdrücklich genannt werden; falls die Geeignetheit der Grundfläche nach anderen Kriterien zu beurteilen sein soll, wäre dies näher auszuführen.

### **Zu Art. 6 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)**

#### *Zu Abs. 3:*

Die Anordnung, dass gesetzliche Bestimmungen „spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten“ gelten sollen, wirft die Frage auf, wovon eine allfällige frühere Geltung abhängen könnte.

#### *Zu Abs. 4:*

Die Regelung sieht vor, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits länger als ein Jahr als öffentliche Verkehrsfläche verwendete Wohnmobilstellplätze auf der

betroffenen Grundfläche unabhängig von deren Widmung errichtet werden kann. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Unklar ist, was unter der Verwendung eines Wohnmobilstellplatzes als öffentliche Verkehrsfläche zu verstehen ist.
- Die Verwendung eines Wohnmobilstellplatzes (und sei es auch als öffentliche Verkehrsfläche) setzt voraus, dass dieser Stellplatz bereits existiert; es ist daher nicht ersichtlich, wie er erst im Folgenden errichtet werden könnte.

Gemeint ist möglicherweise „Auf Flächen, die [...] als öffentliche Verkehrsflächen verwendet worden sind, dürfen unabhängig von ihrer Widmung Wohnmobilstellplätze errichtet werden.“

Im Übrigen weichen die Erläuterungen vom Wortlaut der Bestimmung ab: Sie stellen darauf ab, dass eine Fläche bereits ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes als öffentliche Verkehrsfläche verwendet worden ist; es kommt also auf die Nutzung zu einem bestimmten *Zeitpunkt* an. Nach dem Wortlaut des Abs. 4 hingegen geht es darum, ob die Fläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits länger als ein Jahr als öffentliche Verkehrsfläche genutzt wurde; es kommt somit auf die Nutzung über eine bestimmte *Zeitspanne* an. Hier sollte eine Angleichung erfolgen.

Wien, am 23. März 2021

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt